

24.09.92

Antrag

des Landes **Baden-Württemberg**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. d (§ 85 Abs. 3a SGB V)

In § 85 Abs. 3a Satz 1 werden die Worte "um den sich die nach § 270 und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet ausserhalb des Beitrittsgebietes je Mitglied verändern" ersetzt durch die Worte "um den sich die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen im jeweiligen Bundesland (Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets) je Mitglied verändern".

Begründung:

Es wird auf die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 23 Abs. 5 SGB V) verwiesen.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992